



## Masern

Stand 1/2013

### **Erreger:**

Die Erkrankung wird durch das Masern-Virus hervorgerufen.

### **Übertragung:**

In der Regel durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch.

### **Inkubationszeit:**

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn des Vorstadiums der Erkrankung beträgt 8 – 10 Tage, die Zeit bis zum Auftreten des Hautausschlags beträgt 14 Tage.

### **Ansteckungsfähigkeit:**

5 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags, am höchsten vor Auftreten des Hautausschlags.

### **Krankheitsverlauf:**

4-tägiges Vorstadium mit Fieber, Schnupfen, Bindehautentzündung, Lichtempfindlichkeit, weißlichen Flecken an der Wangenschleimhaut im Mund. Nach kurzfristiger Besserung mit Fieberabfall erneuter Fieberanstieg mit großflächigem Hautausschlag. Zusätzliche bakterielle Infektionen wie Mittelohrentzündung, Bronchitis und Lungenentzündung sowie selten eine entzündliche Gehirnentzündung können auftreten. Sehr selten kann es nach Jahren zu Spätkomplikationen mit fortschreitenden neurologischen Störungen kommen.

Eine Masernerkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität.

### **Behandlung:**

Eine Krankenhausbehandlung ist nur bei schwerem Krankheitsverlauf erforderlich. Als Komplikationen können in Einzelfällen stärkere Entzündungen der Mittelohren, der Atemwege und des Gehirns auftreten.

### **Meldepflicht:**

Schon der Verdacht auf Masern muss an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

### **Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:**

Für Erkrankte und Krankheitsverdächtige besteht ein gesetzliches Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Heime usw.).

Eine Wiederzulassung ist nach Abklingen der Krankheitszeichen möglich, frühestens 5 Tage nach Auftreten des Hautausschlags in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit.

**Kontaktpersonen:**

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen 14 Tage lang nach dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten nicht besucht werden.

Dies gilt nicht, wenn die Erkrankung bereits durchgemacht worden ist, bereits ein Impfschutz besteht oder innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt mit dem Erkrankten eine aktive Impfung durchgeführt wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht erforderlich.

**Hygienemaßnahmen:**

Wirksame Maßnahmen sind nicht bekannt.

**Vorbeugende Maßnahmen:**

Aktive Erstimpfung zusammen mit der Mumps- und Rötelimpfung (MMR) ab dem 11. Lebensmonat, eine Zweitimpfung für den Langzeitschutz kann schon 4 Wochen später vorgenommen werden.

Nach 1970 geborenen ungeimpften bzw. in der Kindheit nur einmal geimpften Personen über 18 Jahre oder Personen mit unklarem Impfstatus wird eine einmalige Impfung empfohlen.

Ungeimpfte oder nur einmal geimpfte Kinder und Jugendliche sowie gefährdete Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit Kontakt zu Masernkranken sollten möglichst innerhalb von 3 Tagen nach der Exposition geimpft werden.

- **Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet jeden Betroffenen zur Auskunft und Mitwirkung gegenüber den Beauftragten des Fachbereiches Gesundheit.**

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den  
Fachbereich Gesundheit, R 1, 12, 68161 Mannheim  
Telefon: 0621/293-2222 oder -2223